

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe -  
gemäß Verteiler -

Landesverband für Kindertagespflege M-V

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern

Ausschließlich per E-Mail

**Nachrichtlich:**

Kommunale Landesverbände  
Mecklenburg-Vorpommern  
LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Ausschließlich per E-Mail

Bearbeitet von: Susanne Wollenteit

Telefon: 0385/588-9220

E-Mail: Susanne.Wollenteit@sm.mv-  
regierung.de

Az: 367-00000-2020/018

Schwerin, den 08.05.2020

**Rundbrief Nr. 8/2020**

**Aktuelle Hinweise zur Öffnung der Kindertagespflege ab dem 11.05.2020  
aufgrund der Corona-Kindertagesförderungsverordnung (Corona-KiföVG M-V)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 11.05.2020 können die Kindertagespflegepersonen des Landes in den eingeschränkten Regelbetrieb ihrer Tagespflegestellen zurückkehren. Auf Grund der kleinen Gruppengrößen und des konstanten Betreuungsbezuges zwischen Kindertagespflegeperson und Kindern können die mit dem Rundbrief Nr. 7/2020 übersandten Hygienehinweise in der Regel eingehalten werden, sodass die Wiedereröffnung der Kindertagespflege mit Rücksicht auf das aktuelle Infektionsgeschehen im Land möglich ist.

Zu Ihrer erleichterten Kenntnisnahme wird der anliegende FAQ-Katalog zu den praxisrelevanten Themen zur Verfügung gestellt.

**Hausanschrift:**

Ministerium für Soziales, Integration  
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Soziales, Integration  
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0

Telefax: (0385) 588-9709

E-Mail: [poststelle@sm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@sm.mv-regierung.de)

Internet: [www.mv-regierung.de/sm](http://www.mv-regierung.de/sm)

### **1) Ab wann gilt der eingeschränkte Regelbetrieb für die Kindertagespflege?**

Ab dem 11. Mai 2020 wird die Notfallbetreuung innerhalb der Kindertagespflege eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt können Eltern ihre Kinder regulär zur Betreuung zu ihrer Kindertagespflegeperson bringen. Es gelten dieselben Regelungen zum Förderumfang und zu den Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle wie vor den Corona-Schutzmaßnahmen.

### **2) Gelten nun wieder die pädagogischen Standards aus dem KiföG M-V?**

Ja. Obwohl die Wiedereröffnung der Kindertagespflege noch nicht dem vollständigen Regelbetrieb entspricht, gelten die pädagogischen Standards aus dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) auch im derzeitigen eingeschränkten Regelbetrieb. Die Betreuung in der Kindertagespflege geht nun über eine Notfallbetreuung hinaus und soll sich wieder auf die Ziele frühkindlicher Bildung, Förderung und Erziehung konzentrieren (z.B. §§1 und 3 KiföG M-V).

### **3) Habe ich Anspruch auf meine laufende Geldleistung?**

Die Regelungen zur laufenden Geldleistung nach § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberührt auch wenn ein Kind nicht in vollem zeitlichem Umfang der Bewilligung die Kindertagespflegestelle besucht. Die Auszahlung erfolgt auf der Basis der bewilligten Plätze. Damit gelten dieselben Bestimmungen wie vor dem Besuchsverbot.

### **4) Was passiert, wenn Eltern ihre Kinder vorerst nicht zu mir in die Pflegestelle bringen (z. B. aus Angst vor einer Ansteckung)?**

Soweit ein gültiger Betreuungsvertrag besteht und die Eltern nicht grundsätzlich das Betreuungsverhältnis beenden möchten, handelt es sich um bewilligte Betreuungsplätze, für die die Kindertagespflegepersonen ihre laufende Geldleistung erhalten.

### **5) Was passiert, wenn ein gefördertes Kind drei Jahre alt wird und in eine Kindertageseinrichtung wechseln soll?**

Eltern können auch während der derzeitigen Situation einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung schließen und den Wechsel in eine Kindergartengruppe vorbereiten. Es kann passieren, dass das Kind in der neuen Einrichtung noch nicht betreut werden kann, z. B. weil kein Notfallbetreuungsplatz vorgesehen ist oder die Kapazitäten der Einrichtung bereits ausgeschöpft sind. In begründeten Einzelfällen kann es in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt möglich sein, dass Kinder auch nach dem dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege verbleiben und zu einem späteren Zeitpunkt in eine Einrichtung wechseln. Dies scheidet jedoch aus, wenn bereits ein neues Betreuungsverhältnis für ein nachrückendes Kind begründet wurde. Die Kindertagespflegeperson kann nicht allein auf Wunsch der Eltern das Betreuungsverhältnis verlängern.

## **6) Was ist mit dem Kontaktverbot – darf ich mich mit meinen Tagespflegekindern im Freien aufhalten?**

Der Aufenthalt im Freien hängt mit der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zusammen, er dient der Entwicklung der Kinder und ist daher auch erwünscht. Soweit sich nicht mehrere Kindertagespflegepersonen im Freien mit ihren Kindern zusammenschließen, bestehen keine Bedenken im Hinblick auf das Kontaktverbot.

## **7) Ich zähle mich zur Risikogruppe, was nun?**

Allein durch ein Alter ab 50 oder 60 Jahren wird derzeit durch das Robert Koch Institut (RKI) kein besonders erhöhter Risikofaktor angenommen. Vielmehr ist das individuelle Risiko maßgeblich. Dieses hängt von verschiedenen Faktoren ab, vor allem von bestimmten Vorerkrankungen.

Sollten Sie besorgt darüber sein, dass bei Ihnen im Falle einer Ansteckung ein schwerer Krankheitsverlauf auftreten kann, sollten Sie dies zunächst mit Ihrer Hausärztin / Ihrem Hausarzt besprechen. Bei schweren oder vielen Vorerkrankungen kann es angezeigt sein, die Tagespflegestelle zumindest temporär zu schließen.

Zu Ihrem persönlichen Schutz sind die Einhaltung der bekannten Hygienemaßnahmen wichtig und können vor einer Ansteckung schützen.

## **8) Erzieherinnen und Erzieher werden bei einem erhöhten Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs nicht in der Einrichtung beschäftigt - für mich gilt das nicht?**

Eine bezahlte Freistellung ist auch für pädagogische Fachkräfte nicht vorgesehen. Personal bei dem ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, wird derzeit nur nachrangig für die aktive Notfallbetreuung eingesetzt. Mittelbare pädagogische Tätigkeit (wie Dokumentations-, Konzeptions- und Elternarbeit) wird jedoch weiter im Homeoffice ausgeübt. Bei der Erhöhung der Kapazitäten der Notfallbetreuung und dem eingeschränkten Regelbetrieb wird die Beschäftigung im Homeoffice jedoch nicht weiter angezeigt sein. Es wird dann nötig sein, dass der Träger der Einrichtung über den Einsatz der Beschäftigten bestimmen muss. Auch insoweit bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn ein Einrichtungsträger sich für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheidet, solange die gesundheitlichen Bedingungen entsprechend den Empfehlungen des RKI eingehalten werden. Nicht auszuschließen ist es, dass es Beschäftigte geben wird, die aufgrund Ihres Gesundheitszustandes nicht weiter mit Kindern arbeiten möchten oder können.

## **9) Ich habe pflegebedürftige Angehörige und nutze unsere gemeinsame Wohnung als Tagespflegestelle – wie kann ich uns schützen?**

Die Einhaltung von Hygienestandards kann unter Kindern nicht immer gewährleistet werden, daher ist das Führen einer Tagespflegestelle auch bisher (z. B. in der Erkältungs- und Grippezeit oder beim vermehrten Auftreten von Magen-Darm-Erkrankungen) für die Ange-

hörigen mit dem Risiko eines erhöhten Kontakts zu Krankheitserregern verbunden. Aus diesem Grund kann die Anmietung anderer Räumlichkeiten zur Nutzung als Tagespflegestelle hilfreich sein.

Bei einem akut schlechten Gesundheitszustand von pflegebedürftigen Angehörigen kann die temporäre Schließung der Tagespflegestelle und ggf. die Wiederaufnahme in angemieteten Räumlichkeiten dem Schutz der Beteiligten dienen. In jedem Fall sollten Kinder auch in der Wohnung der Kindertagespflegeperson einen Rückzugsort haben, der zumindest in Spiel- und Ruhezeiten eine räumliche Trennung zulässt. Für die gemeinsame Nutzung z. B. von Bad und Küche verbleibt die Einhaltung von Hygieneregeln, auch zum Selbstschutz belasteter Angehöriger.

### **10) Ich möchte mich selbst vor Ansteckung schützen – erhalte ich einen Mund-Nasen-Schutz?**

Kinder müssen in der Kindertagespflegestelle keinen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen. Das Risiko einer unsachgemäßen Handhabung ist zu groß. Auch die Kindertagespflegeperson ist dazu nicht verpflichtet. Im pädagogischen Alltag ist es bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren aus frühpädagogischer Sicht eher kontraindiziert, einen MNS zu tragen.

Für den Fall, dass Sie sich dennoch für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entscheiden wollen, können diese für 2 Euro je Maske beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erworben werden. Sollten Tagespflegepersonen sich zum Tragen eines solchen Schutzes entscheiden, sollten die Hinweise des BfArM ([https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmaske\\_n.html](https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmaske_n.html)) beachtet werden. Ein unsachgemäßer Gebrauch kann den Selbst- und Fremdschutz nicht gewährleisten.

Wichtiger bleibt das gründliche Waschen der Hände, damit keine Krankheitserreger auf die Schleimhäute von Mund, Nase oder Augen gelangen und das häufige Lüften der Räume, damit Krankheitserreger in der Luft reduziert werden.

### **11) Ich bin selbst erkrankt – was nun?**

Es gelten die üblichen Regelungen zu Krankheit und Vertretung. Die Vertretungsmodelle werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich realisiert, deshalb kann keine landesweite Empfehlung erfolgen.

Bei einer dauerhaften Erkrankung kann die Eignung der Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu geprüft werden. Eine Tagespflegeperson gilt als geeignet, wenn sie (auch gesundheitlich) in der Lage ist, die Betreuung der vertraglich zugeordneten Kinder sicherzustellen. Als Alternative ist auch hier die temporäre Schließung der Tagespflegestelle denkbar, soweit absehbar ist, dass der gesundheitliche Zustand sich wieder verbessern wird.

**12) Muss ich in diesem Jahr mein Weiterbildungskontingent nach § 20 Absatz 1 KiföG M-V erfüllen?**

Die Weiterbildungsträger sind angehalten, kreative Lösungen zu finden, um Weiterbildungsangebote durchzuführen und soweit möglich nachzuholen (z.B. Online-Lernangebote, Webinare, Telefonschalten, Material für Selbststudium). Die 25 Stunden zur Fort- und Weiterbildung sollten deshalb auch in diesem Jahr wahrgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Susanne Wollenteit